

Kleine Anfrage betr. Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Landesstatthalter
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Als Landratspräsidentin wurde ich in einem Brief auf die Neuregelung betr. des Betretens des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe angesprochen. Da es sich just um eine Angelegenheit handelt, für die ich mich anlässlich der Revision der Jagdverordnung im September 2000 persönlich und damals vermeintlich auch mit Erfolg engagiert habe, erlaube ich mir, eine kleine Anfrage einzureichen.

Die alte, bis am 28. Februar 2001 gültige Jagdverordnung hielt in Artikel 19 fest, dass das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe erst am Vorabend vor der Jagdausübung und dies erst ab 16.00 Uhr erlaubt sei.

Im Namen der FDP-Fraktion stellte ich anlässlich der Aenderung der Jagdverordnung den Antrag, das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe bereits am letzten Werktag vor der Jagd ab 08.00 Uhr zu erlauben. Ich begründete dies folgendermassen: Für viele Jägerinnen und Jäger ist die Jagd ein Hobby und die Jagd auch ihre Freizeit. Warum soll es ihnen deshalb nicht möglich sein, sich bereits am letzten Werktag vor der Jagd (also z. B. am Samstag, wenn der Jagdbeginn wie dieses Jahr auf den Montag fällt) ab 08.00 Uhr mit dem benötigten Proviant, Gepäck und auch der Jagdwaffe in ihre Häuser, Jagdhütten und bewilligten Unterstände zu begeben? Der Jagdbeginn ist ja genau festgelegt und es zeugt von einem gewissen Misstrauen gegenüber der Jägerschaft, einfach anzunehmen, die Waffe werde bereits vor Jagdbeginn benutzt. Gerade kurz vor und während der Jagd ist die gegenseitige Kontrolle unter den Jägerinnen und Jägern nebst der ständigen Kontrolle und Aufsicht der Wildhüter erwiesenermassen besonders gut. Das Jagdpatent kostet heute einen stolzen Preis und ein kleines Entgegenkommen wäre angebracht.

Der Regierungsrat gab mir zur Antwort, dass er absolut Verständnis für mein Anliegen habe. Er wolle „nicht päpstlicher als der Papst sein,“ und „auf jede Schikaniererei verzichten,“. Ein Jäger breche auch meistens viel früher als erst um 08.00 Uhr ins Jagdgebiet auf. Zudem sei die Kontrolle erwiesenermassen gut.

Der Regierungsrat empfahl dem Landrat darum, jegliche zeitliche Bestimmung betr. das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe in der Verordnung zu streichen. Auch meine Frage, ob diese Grosszügigkeit mit dem eidgenössischen Jagdgesetz vereinbar sei, bejahte er. In der Folge zog ich meinen Antrag zu Gunsten dieser grosszügigen Lösung selbstverständlich zurück und der Landrat

stimmte der regierungsrätlichen Version zu.

Nachdem der Regierungsrat auch in keinem Moment in Aussicht stellte, diese Frage in eigener Kompetenz im Jagdreglement zu regeln, bitte ich ihn um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wird die Frage des Betretens des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe nun plötzlich neu im regierungsrätlichen Reglement geregelt? (Bisher wurde dies auf Verordnungsstufe vom Landrat bestimmt.)
2. Warum weicht der Regierungsrat im neuen Jagdreglement von seiner Grosszügigkeit ab und erlaubt das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe in Artikel 22 erst am Tag vor der Jagd?
3. Ist der Regierungsrat bereit, nach dem erklärten Willen des Landrates auf diese erneute Einschränkung ganz zu verzichten oder – falls dies mit dem eidgenössischen Jagdgesetz nicht vereinbar ist - im Minimum das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe am letzten **Werktag** vor der Jagd zu erlauben ?

Ich danke für die Beantwortung meiner Fragen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Luzia Baumann